

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Geschäftszeichen (**bitte immer angeben**)

III B 13-86/14IT

Bearbeiter/in :

Frau Kirschbach

Postanschrift:

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) **902 545 - 443**

Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) **902 545 - 418**

gefahrstoffe@lagetsi.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **19.03.2014**

MG Kältetechnik GmbH

**Köpenicker Str. 325, Haus 211
12555 Berlin**

Betriebszertifizierung (§ 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase“ (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der

**MG Kältetechnik GmbH
Köpenicker Str.325, Haus211
12555 Berlin**

unter Gesch.Z:

III B 13 - 86 / 14 IT

die

Anerkennung

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, entsprechend der Verordnung (EG) 303/2008 zertifizierungspflichtige Tätigkeiten nach Kategorie I wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald im Betrieb keine Mitarbeiter mit Sachkundebescheinigungen der Kategorie I¹ beschäftigt sind.

¹ Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].

Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von **132,00 Euro** erhoben. Die Kosten trägt der Antragssteller.

I.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 10.03.2014, Nachtrag vom 13.03.2014
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Pkt. II aufgeführten Personen
3. Nachweis über ausreichende technische Ausstattung

II.

Nachgewiesene Sachkunde

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV

Name des Sachkundigen	geb.	Kategorie	Ausstellungsdatum	ausstellende Institution
Herr Jörg Günther	07.06.1965	I	11.11.2013	Innung für Kälte- und Klimatechnik Berlin-Brandenburg
Herr Rene Karbowiak	03.12.1971	I	28.06.2009	Landesinnung Kälte-Klimatechnik Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Herr Normann Bier	10.02.1981	I	20.05.2009	Landesinnung Thüringen Kälte-Klima-Technik KdöR
Herr Sebastian Marquardt	07.04.1976	I	21.04.2009	Landesinnung Kälte-Klimatechnik Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
Herr Manuel Füßler	09.01.1980	I	20.05.2009	Landesinnung Thüringen Kälte-Klima-Technik KdöR

III.

Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Den unter Pkt. II genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
5. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Pkt. 5 ChemKlimaschutzV].
6. Bei Tätigkeiten an ortsfesten Anlagen ist der Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden müssen, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung(EG)Nr.842/2006].
7. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

IV.

Hinweis

Gemäß Antragstellung erfolgte die Zertifizierung nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z.B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i.V.m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

V.

Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für die Zertifizierung von Betrieben gem.§6 ChemKlimaschutzV ist in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Pkt. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) Pkt. 1 durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen.

VI.

Verwaltungsgebühr

Gemäß der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. März 2010 (GVBl. Nr. 9 S. 140) wird für die Zertifizierung eine Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 2212 in Höhe von **132,00 €** erhoben.

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr bis zum **22.04.2014** auf eines der unten angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin unter Angabe des Kapitel/Kassenzeichen **0945/1430002812011** einzuzahlen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und technische Sicherheit,
Turmstrasse 21, 10559 Berlin

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kirschbach